

Merkblatt

Grundwasserabsenkung

Beim Bau unterirdischer Bauwerke oder Gebäudeteile (wie z.B. Tiefgaragen, Kellergeschosse von Gebäuden usw.) oder beim Anschluss einer Grundstücksentwässerung an einen tieferliegenden städtischen Kanal oder einer sonstigen baulichen Maßnahme wird in einigen Bereichen Grundwasser angetroffen. Um die Baumaßnahme durchzuführen, soll dann mit dem Ziel einer trockenen Baugrube der Grundwasserspiegel vorübergehend so weit abgesenkt werden, dass dieses Ziel erreicht wird.

Das kann bei kleineren Baumaßnahmen mittels einer Pumpgrube in der Baugrube selbst erreicht werden. Bei größeren Baugruben ist eine großräumige Grundwasserabsenkung notwendig, die durch Brunnen in der und/oder um die Baugrube vorgenommen wird. Diese ist im Allgemeinen erforderlich, wenn der höchste Grundwasserstand mehr als 50 cm über der Baugrubensohle erwartet wird.

Das geförderte Wasser ist schadlos abzuleiten. Grundsätzlich sollte es dem Grundwasserleiter wieder zugeführt werden (Versickerung). Wo dies nicht möglich ist, kann in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Ist auch das nicht möglich, kommt eine Einleitung in die Kanalisation in Frage.

Eine Benutzung des Grundwassers (Entnahme von Grundwasser und/oder Einleiten von Stoffen in das Grundwasser und die Wiedereinleitung) bedarf nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen zu beantragen

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Grundwasserabsenkung wird geprüft, ob durch die Entnahme bzw. Einleitung nachteilige Auswirkungen entstehen. Dies gilt für das Grundwasser selber, als auch für die in Frage kommenden Einleitungssysteme. Darüber hinaus wird die Frage der Beeinträchtigung eines Schutzgebietes (Wasser, Natur, Landschaft) geklärt und geprüft, ob sich im Bereich der Absenkung Altlasten oder Grundwasserschäden befinden.

Anhand des beigefügten Antragsvordrucks ist zusammen mit den dort genannten Unterlagen (in 3-facher Ausfertigung) die Erlaubnis für eine Grundwasserabsenkung bei:

Kreis Viersen
Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

zu beantragen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Eine Benutzung des Grundwassers (Entnahme von Grundwasser und/oder Einleiten von Stoffen in das Grundwasser) bedarf nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Vorfeld des eigentlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens muss durch die zuständige Behörde geprüft werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für alle Grundwasserentnahmen ab 5.000 m³/Jahr und bis zu 100.000 m³/Jahr ist eine **standortbezogene** und ab 100.000 m³/Jahr eine **allgemeine UVP-Vorprüfung** durchzuführen. Diese soll klären, ob eine UVP notwendig wird.

In dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden Schwellenwerte hinsichtlich einer erforderlichen Vorprüfung bzw. einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt:

- Gemäß dem UVPG sind Vorhaben mit einer Grundwasserentnahme > 10 Mio. m³ grundsätzlich UVP-pflichtig (diese Fördermenge wird bei temporären Grundwasserabsenkungen bei Bauvorhaben in der Regel nicht erreicht),
- bei Vorhaben mit einer Grundwasserentnahme von **100.000 m³ bis 10 Mio. m³** muss eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt werden und
- bei Vorhaben mit einer Grundwasserentnahme **ab 5.000 m³ bis 100.000 m³** muss eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles dann durchgeführt werden, wenn durch die Grundwasserbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete etc.).

Bitte beachten Sie, dass sich dadurch der Umfang der erforderlichen Unterlagen vergrößern kann und sich die Bearbeitungsdauer insgesamt verlängert! Die Anträge sollten deshalb rechtzeitig gestellt werden.

Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung werden mögliche Auswirkungen der geplanten Grundwasserbenutzung überschlägig geprüft. Betrachtet werden hierbei im Wesentlichen die Ausdehnung des durch die Grundwasserabsenkung verursachten Absenktrichters, die Beeinflussung / Verfrachtung möglicher Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen durch die Maßnahme, die Lage groß- und kleinräumiger grundwasserabhängiger Vegetationsbereiche im Einflussbereich der Absenkung, das Vorhandensein setzungsempfindlicher Böden und daraus resultierend die Gefährdung von Bauwerken und Denkmälern, sowie sonstige negativen Auswirkungen auf die Umwelt (Lärm-, Schmutzbelastung etc.)

Die Vorprüfung kann mit einem gesonderten Antrag vor dem eigentlichen wasserrechtlichen Antrag beantragt werden.

In jedem Fall erfolgt die Vorprüfung vor der Bearbeitung des wasserrechtlichen Erlaubnisantrages.

Die durch die Vorprüfung unter Umständen längere Bearbeitungszeit ist vom Bauherrn und Fachplaner in der Planungsphase unbedingt zu berücksichtigen.

Durch die Vorprüfung nach UVPG erhöht sich in der Regel die zu erhebende Verwaltungsgebühr.

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass für das geprüfte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird, ist das wasserrechtliche Verfahren nach den Maßgaben des UVPG zu führen – förmliches und öffentliches Verwaltungsverfahren (Antragskonferenz, Antrag, Auslegung, Erörterung, Abwägung, Bescheidung, Zustellung/Veröffentlichung).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Vorhaben	Name	Zimmer- nummer	Telefon 02162/39...	E-Mail@kreis-viersen.de
private Bauvorhaben	Frau Otrzonsek	2324	1276	margarete.otrzonsek
öffentliche Bauvorhaben in Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen und Willich	Frau Weber	2322	1299	evelyn.weber
öffentliche Bauvorhaben in Brüggen, Grefrath, Nettetal, Kempen und Tönisvorst	Frau Leenen	2322	1270	kristin.leenen